

Kulturamt

Sitzungsdrucksache Nr. 107/2003
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Eintrag des Gebäudes Freiherr-vom-Stein-Straße 27 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NW****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Kulturausschuss

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

Termine:

14.09.2005

21.09.2005

26.09.2005

Beschlussvorschlag:

Das Gebäude Freiherr-vom-Stein-Straße 27 wird gem. § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Das Gebäude Freiherr-vom-Stein-Straße 27 ist unter der lfd. Nr. 17 in der Liste des zu schützenden Kulturgutes für die Stadt Lüdenscheid verzeichnet. Diese Liste des zu schützenden Kulturgutes aus dem Jahre 1980 beschreibt Bauwerke, Anlagen und andere Objekte in der Stadt Lüdenscheid, die als bemerkenswerte Zeugnisse der Vergangenheit evtl. Denkmalwert haben können.

Das Gebäude ist als kurz nach dem Ersten Weltkrieg errichtetes ehemaliges städtisches Kinderheim bedeutend für die Geschichte der Stadt Lüdenscheid und ihre Menschen, bezeugt es doch das große Ausmaß öffentlicher Fürsorge in der Zwischenkriegszeit.

Für die Erhaltung und Nutzung des Gebäudes liegen wissenschaftlich-architekturgeschichtliche Gründe vor, da es sich um ein überdurchschnittlich fein durchgebildetes Beispiel neoklassizistischer Architektur handelt, so dass in der Zusammenschau auch mit unmittelbar benachbarten Baudenkmalern die Entwicklung architektonischer Stilrichtungen im frühen 20. Jahrhundert anschaulich wird.

Das Gebäude ist in seinem Äußeren – abgesehen vom Austausch von Verschleißteilen - nur wenig verändert. Im Inneren ist die Grundstruktur der tragenden Wände und Decken noch im ursprünglichen Zustand erhalten geblieben.

Das Gebäude Freiherr-vom-Stein-Straße 27 erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Baudenkmal im Sinne des § 2 I DSchG NW. Das Westfälische Amt für Denkmalpflege in Münster hat einer Eintragung des Gebäudes in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid zugestimmt.

Da die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 DSchG NW vorliegen, ergibt sich für die Untere Denkmalbehörde die Verpflichtung, das Objekt gem. § 3 I DSchG NW in die Denkmalliste einzutragen. Das gesetzlich vorgeschriebene Benehmen nach § 21 IV DSchG NW mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege zu dieser Entscheidung ist hergestellt.

Eigentümer des Gebäudes ist die Stadt Lüdenscheid. Die Räumlichkeiten sind auf Dauer vermietet und werden auch durch die Mieter auf Dauer genutzt. Die Nutzer sind der Deutsche Kinderschutzbund e.V., die Lüdenscheider Stadtfrauen e.V., die anonymen Alkoholiker e.V., Casa Italia und das Deutsche Rote Kreuz. Außerdem ist im Dachgeschoss eine bewohnte Hausmeisterwohnung vorhanden..

Die Entscheidung über die Eintragung wurde in der gemeinsamen Sitzung des Kulturausschusses und Bau- und Verkehrsschusses vom 21. Mai 2003 vertagt. Die o. g. Voraussetzungen haben sich nicht geändert. Daher wird die Vorlage erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Lüdenscheid, den September 2005

In Vertretung

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n

